



## Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs  
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Dem Zollamt lag es ob, die Marktabgabe zu vereinnahmen, welche der fremde Kaufmann von seinem in der Stadt erzielten Umsatz in der Weise zu entrichten hatte, daß er die Stückgüter bei ihrer Ein- und Ausfuhr unter den Thoren, die nach dem Gewicht verkauften „Zentnerwaren“ hingegen in der öffentlichen Wage, wo sie dem Käufer unter obrigkeitlicher Aufsicht zugewogen wurden, versteuerte. Außerdem erhob der Zöllner von dem die Stadtthore passierenden Gefährt und Vieh ein Wegegeld als Gebühr für die Benutzung der dem Marktverkehr dienenden Straßen und Brücken, deren Unterhaltung ihm oblag.

Das Münzamt, aus dem Münzmeister und seinen Gehilfen bestehend, hatte die Münzen, welche kraft königlichen Befehls am Orte Währung besaßen, in dem vom Könige vorgeschriebenen Gewicht und Feingehalt herzustellen und sich wegen des dabei als Schlagschatz erzielten Gewinnes mit dem königlichen Fiskus auseinanderzusetzen.

Sache des Schultheißen endlich war es, im Namen des Königs die Ruhe und Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten. In Ausübung dieses Amtes fällt ihm der Vorsitz im Stadtgericht und die Vollziehung der Gerichtsurteile zu. Er handhabt die Sicherheits- und Gewerbepolizei, er erläßt Verordnungen zur Regelung des Verkehrs und zur Wahrung des Stadtfriedens; er vereinnahmt die Gerichtsbusen und die Gebühren für den Rechtsschutz, den er schutzbedürftigen Parteien auf ihr Ansuchen kraft seiner Amtsgewalt gewährt.

Zeitweise mag dem Zöllner, Münzer und Schultheißen zur besseren Wahrnehmung der königlichen Interessen noch eine mit größeren Machtmitteln ausgestattete lokale Oberbehörde, etwa in der Gestalt des in den Quellen mehrfach erwähnten Hofrichters oder Vogtes, vorgesetzt gewesen sein. Im dreizehnten Jahrhundert ist von der Thätigkeit einer derartigen Zwischeninstanz jedenfalls nichts mehr wahrzunehmen. Dagegen sehen wir den genannten Ämtern von unten her in der kräftig aufblühenden Selbstverwaltung einen Mitbewerber in der Handhabung der öffentlichen Gewalt erwachsen.

## § 2. Die Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung.

Die königlichen Ämter bildeten wohl von Anfang an nur einen, wenn auch den wichtigsten Teil der städtischen Verwaltungsorganisation. Königtum und Selbstverwaltung sind im deutschen Mittelalter untrennbar mit einander verbunden; denn der König ist nach deutscher Rechtsauffassung, wie schon bemerkt, der Schutzherr seiner Unterthanen; ihr Gehorsam und ihre Dienstwilligkeit beruhen auf der Voraussetzung, daß